Nr. 7 — 19. Januar — 1918

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Uebersicht: Ersatzwahlen zur Zweiten Kammer. — Beschlagnahme von Baumwoll-, Seiden- und Kunstseidentüllen.

Betr.: Die Ersatzwahlen zur Zweiten Kammer der Stände.

An die Großh. Bürgermeistereien Allendorf a. d. Lda., Allertshausen, Beltershain, Bersrod mit Winnerod, Beuern, Climbach, Daubringen, Geilshausen, Göbelnrod, Grünberg, Harbach, Kesselbach, Lauter, Lollar, Londorf, Lumda, Mainzlar, Odenhausen mit Appenborn, Quedborn, Reinhardshain, Ruttershausen mit Kirchberg, Saasen mit Vollnbach, Veitsberg und Wirberg, Stangenrod, Staufenberg mit Friedelhausen, Stockhausen, Treis a. d. Lda., Weickartshain.

Falls der den beiden Kammern der Landstände zur Zeit vorliegende Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betreffend die Wahlen zum XXXVII. Landtag vom 27. Oktober 1917 (Reg.-Bl. S. 259) Annahme findet, wird die in dem VI. Wahlkreise (Grünberg) notwendig gewordene Ersatzwahl alsbald vorzunehmen sein. Unter der Voraussetzung, daß das genannte Gesetz rechtzeitig verabschiedet wird, ist Dienstag der 26. März d. J. als Wahltag in Aussicht genommen. Die Ersatzwahl hat gemäß Art. 68 Abs. 9 des Gesetzes, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911 (Reg.-Bl. S. 87) nach den Vorschriften in Abschnitt IV dieses Gesetzes zu erfolgen. Die Zusammensetzung des genannten Wahlkreises ergibt sich aus dem Gesetz, die Zusammensetzung der Zweiten Kammer der Stände, insbesondere die Bildung der Wahlkreise betreffend, vom 3. Juni 1911 (Reg.-Bl. S. 113).

Damit die Offenlegung der Wählerlisten demnächst rechtzeitig erfolgen kann, beauftragen wir Sie, schon jetzt mit der Aufstellung dieser Listen zu beginnen. Wir verweisen hierbei auf die §§ 16—23, 33 der Ausführungsbestimmungen vom 6. Juni 1911 (Reg.-Bl. S. 123).

Das Formular zur Wählerliste geht Ihnen in der erforderlichen Zahl (doppelt) zu. Einlagebogen können von der Herbert'schen Hof-Buchdruckerei, Darmstadt, Wendelstadtstraße 6, bezogen werden.

Sie wollen bei der Aufstellung der Wählerlisten mit größter Gewissenhaftigkeit verfahren. Vor Aufnahme eines Stimmberechtigten in die Wählerliste ist sorgfältig zu prüfen und festzustellen, ob bei ihm die Voraussetzungen der Stimmberechtigung vorliegen, (vergl. §§ 16—20 der Ausf.-Best.). Wir bemerken hierbei, daß gemäß Art. 22. Abs. 2 des Gesetzes (§ 23 der Ausf.-Best.) die Behörden und Pfarrämter verpflichtet sind, alle zur Aufstellung und Richtigstellung der Wählerlisten erforderlichen Aufschlüsse unentgeltlich zu erteilen.

Die einzelnen Spalten der Formulare für die Wählerliste sind genau und unter Berücksichtigung der Vorschriften in § 21 der Ausführungsbestimmungen auszufüllen.

Zu § 21 Abs. 4 Satz 2 bemerken wir das Folgende:

Nach § 49 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 45) ruht für die zum aktiven Heer gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, die Berechtigung zum Wählen bei den Landtagswahlen. Da bis zum Zeitpunkt der bevorstehenden Ersatzwahlen mit einer Demobilisation des Heeres kaum gerechnet werden kann, weisen wir Sie an, die zum aktiven Heere gehörigen Personen, einschließlich der aus dem Beurlaubtenstande zum aktiven Militärdienst einberufenen Personen, abgesehen von den wahlberechtigten Militärbeamten, nicht in die Wählerlisten aufzunehmen. Wer zum aktiven Heere gehört, ergibt sich aus § 38 des Reichsmilitärgesetzes.

Nach dem eingangs erwähnten Gesetzentwurf sollen die Bestimmungen der Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3 und 4 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zum XXXVII. Landtag vom 27. Oktober 1917 (Reg.-Bl. S. 259) bei den vor dem 1. April stattfindenden Ersatzwahlen auf die Kriegsteilnehmer und Hilfsdienstpflichtigen, die im Rechnungsjahre 1914, 1915 oder 1916 zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer herangezogen waren, im Rechnungsjahr 1917 zu einer solchen Steuer aber nicht mehr herangezogen sind, sinngemäße Anwendung finden. Es sind daher die Kriegsteilnehmer, sofern sie aus dem aktiven Heere bereits entlassen sind, sowie die während des derzeitigen Krieges im vaterländischen Hilfsdienst tätigen Personen (vergl. Gesetz vom 5. Dezember 1916 über den vaterländischen Hilfsdienst, Reichs-Gesetzbl. S. 1333), die in den Rechnungsjahren 1914, 1915 oder 1916 zu einer direkten Staats- oder Gemeindesteuer herangezogen waren, in die Wählerlisten aufzunehmen, auch wenn sie im Rechnungsjahr 1917 nicht mehr zu einer solchen Steuer herangezogen sind. Im übrigen haben sie aber die Voraussetzungen des Artikels 6 des Gesetzes, die Landstände betreffend, vom 3. Juni 1911 zu erfüllen. Der Begriff der Kriegsteilnehmer ist in dem genannten Gesetz vom 27. Oktober 1917 umschrieben. In der Spalte 6 der Wählerliste sind die wahlberechtigten Kriegsteilnehmer mit „K" und die Hilfsdienstpflichtigen mit „H" in roter Tinte zu bezeichnen.

Da für die in Artikel 6 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1911 (§ 16 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Ausf.-Best. hierzu) bezeichneten Voraussetzungen der Zeitpunkt der Wahl maßgebend ist, machen wir Sie darauf aufmerksam, daß in die Wählerlisten Personen nicht aufgenommen werden dürfen, die

1. nach dem 26. März 1893 geboren sind,
2. nach dem 25. März 1915 im Großherzogtum Hessen ihren Wohnsitz genommen und
3. nach dem 25. März 1917 die hessische Staatsangehörigkeit erworben haben (vergl. hier §§ 186, 187 BGB.).

Die Vorbereitungen sind dergestalt zu fördern, daß die Aufstellung der Listen am 1. Februar 1918 beendigt ist.

Gießen, den 18. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Bekanntmachung

Nr. W. G. 815/10. 17. K. R. A.

Betr. Nachtrag zu der Bekanntmachung No. W. I. 441/8. 17. K. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Baumwoll-, Seiden- und Kunstseidentüllen vom 1. 9. 1917.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 (G. S. S. 451 ff.) in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. 12. 1915 (RGBl. S. 813) betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 wird hiermit nachstehendes bekanntgemacht:

I.

§ 1 der Bekanntmachung Nr. W. I. 441/8. 17. K. R. A. wird dahin ergänzt, daß

a) Tülle mit einer Lochzahl von höchstens 4 Loch, entweder in Kette, Schuß oder in der Diagonale auf den laufenden cm gemessen;
b) Tülle in Schwarz;
c) Tülle besickt, gemustert;
d) Voiles, Batiste, Crepes, Mull, Gaze, Stramin;
e) Tüllbestände eines Besitzers von unter 100 qm für jede Qualität, ohne Rücksicht auf Breite und Farbe,

der Beschlagnahme nicht unterliegen.

Als ein und dieselbe Qualität sind nach Handelsgebrauch zu verstehen Gewebe gleicher Webart und Fadenzahl in Kette und Schuß, aus Garnen, die von gleicher Stärke, Verzwirnung und Zusammensetzung der Rohstoffe sind, jedoch ohne Rücksicht auf Farbe, Breite und Ausrüstung.

II.

§ 4 der Bekanntmachung W. I. 441/8. 17. K. R. A. wird dahin ergänzt, daß die für jede Qualität und Farbe der Meldung beizufügenden Muster 20×20 Zentimeter groß sein müssen und auf dem Muster außer der Qualitätsbezeichnung die Breite und die vorhandene Menge zu vermerken ist.

III.

Die Nachtragsbekanntmachung tritt mit Beginn des 20. 1. 1918 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 19. Januar 1918.

Der stellv. Kommandierende General:
Riedel, Generalleutnant.

Betr.: Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 441/8. 17. K. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Baumwoll-, Seiden- und Kunstseidentüllen vom 1. 9. 1917.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, Großh. Polizeiamt Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Indem wir auf vorstehende Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos von heute verweisen, beauftragen wir Sie, von dem Inhalt derselben den Interessenten alsbald Kenntnis zu geben und die Bekanntmachung in Ihrem Amtszimmer zur etwaigen Einsicht offen zu legen.

Gießen, den 20. Januar 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. V.: Langermann.

Bei Kopfschmerz Hofapotheker Otto's Provenille ärztlich bevorzugt. Unschädl. u. vorzügl. Wirkung. Erhältl. in Apotheken. D. R. P. 294631

Hochwasser.

Marburg, 18. Jan. Die Hochflut erreichte vorvergangene Nacht gegen 12 Uhr ihren Höhepunkt. In der Vorstadt Weidenhausen mußten unter Volk bei Ungeheures erleiden und Ungeheures erreicht. Nun dürfen wir uns den Siegespreis nicht aus den Händen winden lassen. Es ist nicht unsere Absicht, uns auf Kriegsziele festzulegen, aber das ist die Ansicht unserer ganzen Marine: Eine Bedingungslose Zurückgabe wäre Verrat gegen uns und unsere Zukunft. Lassen wir uns nicht von den Besiegten den Frieden diktieren, indem wir einen Verzichtfrieden schließen, den ein Teil der deutschen Presse ständig predigt. Vertrauen wir auf unsere Führer, die uns noch nie be-

Zwillingsrunddruck der Brühl'schen Univ.-Buch- und Steindruckerei. R. Lange, Gießen.